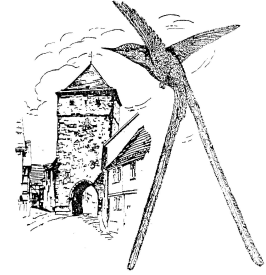




# Börsenordnung

der Vogelfreunde Gießen Wieseck 1962 eV.  
**I. Allgemeiner Teil**



Die Börsenordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Gießen erstellt.

Vogelfreunde Gießen Wieseck 1962 eV.  
Steinerne Brücke 78, 35396 Giessen -Wieseck. Tel.0641/54624  
1 Vors. Gerhard Kraicker, Tel.: 06004/2353 ab 17.00 Uhr oder Mobil: 0173/9511493  
[gerhardkraicker@t-online.de](mailto:gerhardkraicker@t-online.de), [www.vogelfreunde-wieseck.de](http://www.vogelfreunde-wieseck.de)

## **A) Anmeldung und Bescheinigungen**

- 1) **Jeder Anbieter muss in der Anmeldung zur Vogelbörse bescheinigen, das sein Vogelbestand keiner Sperrmaßnahme und keiner amtlichen Beobachtung im Sinne der §§ 5, 6 und 8 der Psittakose – Verordnung unterliegt. Dieses bescheinigt er durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Vogelbörse.**
- 2) **Alle Anbieter von Sittichen und Papageienarten müssen eine tierärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 10 Tage sein darf, bei der Eingangskontrolle abgeben. Diese ist von seiner zuständigen Veterinärbehörde zu unterzeichnen. Züchter aus dem Landkreis Gießen sind hiervon ausgenommen, da die Börse im selbigen Landkreis abgehalten wird.**
- 3) **Anbieter die ihre Vögel ins Ausland verkaufen möchten, ( z.B. an Händler die Vögel auf der Börse kaufen und anschließend ins Ausland transportieren ), müssen eine Liste mit der Vogelart, Geschlecht, Ringnummer und Alter des Vogels in 3 facher Ausfertigung ausgefüllt zur Vogelbörse mitbringen. Nur für Sittiche und Papageien ist eine Amtstierärztliche Bescheinigung dieser Liste erforderlich.**

Die erforderlichen Vordrucke sind auf der Vogelbörse ausgelegt, bzw. sind auf unserer Homepage <http://www.vogelfreunde-wieseck.de/> unter der Rubrik Börsentermine zum download bereitgestellt.

## **B) Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher**

- 1) Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörsen am:  
**28.02.2010, 18.04.2010, 12.09.2010, 14.11.2010**
- 2) Name der Börse: "Die Vogelbörse in Hessen"
- 3) Ort der Durchführung: Hessenhalle in Gießen
- 4) Beginn und Ende der Börse: 06.00 - 12.00 Uhr
- 5) Die Börse wird veranstaltet durch: AZ - Ortsgruppe Gießen-Wieseck
- 6) Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich: Vogelfreunde Gießen-Wieseck 1962 eV., Steinerne Brücke 78, 35396 Gießen -Wieseck. Tel.0641/54624

## **C) Gegenstand der Börse**

- 1) Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Vögeln, Wachteln und Ziertauben sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

## **D) Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

- 1) Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 06:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.
- 2) In den Börsenräumen besteht Rauchverbot. Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

#### **E) Börsenteilnehmer**

- 1) Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Vögeln, Wachteln und Ziertauben zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- 2) Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- 3) Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich 10 Tage vor der jeweiligen Börse bei dem Veranstalter angemeldet haben.
- 4) Alle Anbieter müssen die, durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- 5) Gem. § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakoseverordnung) in der Fassung vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.12.2002, haben Züchter und Händler ein Kontrollbuch zu führen über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere. Auf Verlangen des Amtes für Veterinärwesen sind während der Börsenveranstaltung die erforderlichen Kontrollbücher vorzulegen.
- 6) Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- 7) Für Anbieter von Waldvögeln steht ein besonders ausgewiesener Platz zur Verfügung. Hier muss die Distanz zwischen Besuchergang und Verkaufskäfigen mindestens 50 cm betragen.
- 8) Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

#### **F) Ausübung des Hausrechts**

- 1) Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- 2) Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

## **II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren**

#### **G) Angebotene Tiere**

- 1) Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- 2) Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- 3) Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

#### **H) Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche**

- 1) Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

#### **I) Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere**

- 1) Die Tiere müssen sich spätestens um 11.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbhältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
- 2) Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 13.00 Uhr verlassen haben.
- 3) Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- 4) **In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden.**
- 5) Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

- 6) Das Anbieten von Futtertieren erfordert eine räumliche Trennung.
- 7) Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

**J) Verkaufsbehältnisse**

- 1) Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategorie spezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- 2) Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tiere durch Unbefugte zu sichern.
- 3) Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen. Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umstürzen des Behälterstapels resultieren kann.

**K) Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes**

- 1) Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- 2) Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- 3) Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- 4) Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- 5) Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- 7) Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

**L) Behandlung erkrankter Tiere**

- 1) Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Hierfür steht das Geflügelinstitut der Uni Gießen, Tel.0641/9938432, Frankfurter Straße 87-91 zur Verfügung. Notdienst von 10.00 - 12.00 Uhr.

**M) Beratung und Information**

- 1) Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:  
Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),  
Geschlecht, soweit bekannt,  
Schutzstatus nach Artenschutzrecht,  
Geburtsjahr,  
Preis bzw. Tauschwert.
- 2) Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- 3) Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

### III. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

#### **N) Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser**

Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße, Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:

- 1) Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm,  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig für WS, EX, Typ 0
- 2) Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien. 45 x 22 x 38 cm,  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig Typ 1
- 3) Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittich (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm) 49 cm x 22 x 44 cm.  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig Typ 2  
Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittichs ca. 45 cm) 60 x 28 x 59 cm.  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig Typ 3
- 4) Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
- 5) Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
- 6) Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
- 7) In jedem Käfig muss eine Trinkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.
- 8) Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

#### **O) Besondere Bedingungen für Ziergeflügel (Wachteln und Ziertauben)**

Folgende Käfigmindestgrößen müssen gewährleistet sein:

- 1) Ziertauben, bis zur Größe von Diamanttäubchen, und Zwergwachteln: 34 x 16 x 29 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln.  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig Typ 0
- 2) Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm, Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.  
Entspricht AZ Ausstellungskäfig Typ 1
- 3) Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
- 4) Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.
- 5) Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden:
  - (a) Wachteln: Staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
  - (b) Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.
- 6) In jedem Käfig müssen ein Trinkgefäß mit frischem Trinkwasser und sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
- 7) Maximal zulässiger Käfigbesatz: Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.